

fölik®

Eure transparente Studierendenvertretung.

STATUTEN.

Zuletzt geändert am 27. Dezember 2024.

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich-----	2
2.	Zweck -----	3
3.	Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks-----	4
4.	Arten der Mitgliedschaft -----	5
5.	Erwerb der Mitgliedschaft -----	5
6.	Beendigung der Mitgliedschaft -----	5
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder-----	6
8.	Vereinsorgane-----	6
9.	Die Mitgliederversammlung-----	6
10.	Aufgaben der Mitgliederversammlung -----	8
11.	Der Vorstand -----	9
12.	Aufgaben des Vorstands-----	10
13.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder-----	11
14.	Rechnungsprüfer*innen-----	11
15.	Schiedsgericht -----	11
16.	Auflösung des Vereins -----	12

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „fölik. – Eure transparente Studierendenvertretung“ (kurz: „fölik.“), hat seinen Sitz in Wien und nimmt als Wahlwerbende Gruppe bei den Bundeswahlen laut dem Hochschul- und Hochschulerrichtungs- und Hochschulerrichtungs-gesetz 2014 teil.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich mit besonderem Fokus auf die Vertretung studentischer Interessen an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3. fölik. verfolgt als strategisches Ziel, für Studierende ein umfassendes sowie intervisionäres Gesamtpaket an Forderungen, Projekten und generellen Inhalten zu schnüren. Folglich strebt fölik. inhaltlich an, den Zustand der Vollständigkeit bzw. Vollkommenheit so nah wie nur möglich zu realisieren, um zahlreiche Studierende mit unterschiedlichen Problemen und Herausforderungen in verschiedenen Lebenssituationen anzusprechen. Der Name „fölik.“ leitet sich daher aus der phonetischen Schreibweise vom Wort „völlig“ laut dem Internationalen phonetischen Alphabet „[ˈfœlɪk]“ ab. Gleichzeitig stellt dieser ein Akronym zu den Werten, die hinter fölik. stehen, dar: **f**okussiert – **ö**ko-sozial – **l**eidenschaftlich – **i**ntervisionär – **k**onstruktiv. Zur Abbildung des sechsten Werts von fölik. wird der Kernslogan unter dem Namen geführt: Eure transparente Studierendenvertretung.
- 1.4. fölik. ist danach bestrebt, bei seiner gänzlichen Tätigkeit als Verein als auch im Rahmen der Vertretungsarbeit für Studierende folgende sechs Werte, die die Basis jeglichen Handelns bilden, zu wahren:
 - 1) **Fokussiert sein.** Dieser Wert meint die Fokussierung auf, und Orientierung an Themen, die Studierende besonders im Studienalltag beschäftigen oder belasten. Tagespolitik, Gesellschaftspolitik und/oder ideologische Debatten müssen grundsätzlich aus der Vertretungsarbeit rausgehalten werden und dürfen nur in bestimmten Ausnahmefällen thematisiert werden.
 - 2) **Öko-sozial wirtschaften und handeln.** Dieser Wert gliedert sich in zwei Teilwerte auf:
 - a. **Öko.** Die drei Säulen der Nachhaltigkeit werden bei allen Projekten, Forderungen und anderen Inhalten von fölik, mitbedacht. Dies geschieht aber auch wieder verhältnismäßig im Rahmen des Werte-Sechsecks unter zusätzlicher Berücksichtigung des Punktes, dass Studierende aufgrund des Nachhaltigkeitsgedanken keine zusätzlichen Belastungen (finanziell, persönlich und gemeinschaftlich) erfahren.
 - b. **Sozial.** Die Fragen der sozioökonomischen und (psychisch-)gesundheitlichen Voraussetzungen, einen Zugang an einer Hochschule zu erlangen, soll bei allen Projekten, Forderungen und anderen Inhalten von fölik. mitgedacht und mitgetragen werden.
 - 3) **Leidenschaftlich an die Vereinsarbeit herangehen.** Dieser Wert meint auch, die Vertretungsarbeit und mit ihr verknüpften Funktionen mit Leidenschaft wahrzunehmen. Zugleich gilt es, Halbherzigkeit zu unterbinden.
 - 4) **Intervisionär denken.** Dieser Wert meint, dass es für Probleme oder Herausforderungen oft von verschiedenen politischen Organisationen und Fraktionen unterschiedliche Ansätze zur Lösungsfindung gibt. Tatsächlich zeigt sich, dass ein Verknüpfen dieser verschiedenen Zugänge ein vielfältig ansprechendes Gesamtpaket

schnürt. Genau das soll mit einem intervisionären Blick angestrebt werden. Gleichzeitig soll dieser Wert auch das Alleinstellungsmerkmal von fölik. darstellen.

- 5) Konstruktiv vorgehen und verhandeln. Dieser Wert meint, Konflikte lösungsorientiert und respektvoll anzugehen. Es geht darum, aktiv zuzuhören, auf Fakten basierende Dialoge zu führen und pragmatische Kompromisse zu finden, ohne die Interessen der Studierenden zu gefährden. Zusammenarbeit und der Austausch unterschiedlicher Perspektiven stehen im Vordergrund, um nachhaltige und innovative Ergebnisse zu erzielen. Dabei soll ein positives, wertschätzendes Umfeld geschaffen werden, das Engagement fördert und auf langfristige Lösungen abzielt.

- 6) Transparent kommunizieren, transparent Vereins- und Vertretungsarbeit leisten, transparent Entscheidungen treffen, transparent Lösungen für Probleme finden.

Diese sechs Werte stehen untereinander in Wechselbeziehungen zueinander und bilden gemeinsam das Wertegerüst, ein Sechseck, von und für fölik. fölik. zielt darauf ab, alle sechs Werte im gleichen Ausmaß zu verfolgen, zu vertreten und aktiv im Rahmen der Vereins- als auch Vertretungsarbeit zu leben. Daher bemüht sich fölik. zeitgleich auch immer um die Bereinigung von Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der Beachtung und Wahrung der einzelnen Werte, sodass schnellstmöglich wieder die gewünschte Verhältnismäßigkeit hergestellt ist.

2. Zweck

2.1. Der Zweck dieses Vereins besteht darin, die Interessen der Studierenden auf Bundesebene im Rahmen der gesetzlichen Studierendenvertretung gemäß dem Hochschul- und Hochschulinnenschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) aktiv zu vertreten und zu stärken. Unsere Tätigkeit konzentriert sich auf die Mitgestaltung und Förderung studentischer Anliegen durch die gesetzlich verankerte Selbstvertretung in der österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Darüber hinaus engagieren wir uns für die Vertretung der Studierenden in internen Gremien und unterstützen den studentischen Alltag durch praxisnahe Lösungen und gezielte Maßnahmen. Unsere Arbeit orientiert sich dabei insbesondere an den Vorgaben des HSG 2014, in Bezug auf §§ 1-3, die die Aufgaben, Ziele und Organisationsstruktur der Studierendenvertretung definieren, sowie § 4, der die Rechte und Pflichten der gewählten Vertreter*innen regelt. Ein zentrales Ziel ist die Teilnahme an Wahlen zur Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 HSG 2014, um eine aktive Mitgestaltung auf Bundes-, Hochschul- und Studienvertretungsebene zu ermöglichen.

2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wecke und ist daher ein gemeinnütziger im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll durch folgende *ideelle Mittel* erreicht werden:

- 3.1. Vertretung der Studierenden als wahlwerbende Gruppe iSd §49 HSG 2014. Vertretung der Studierenden als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 HSG 2014 und durch aktive Beteiligung an Wahlen auf Studien-, Hochschul- und Bundesvertretungsebene.
- 3.2. Organisation von Veranstaltungen, die den Austausch zwischen Studierenden fördern und zur Steigerung der Wahlbeteiligung beitragen.
- 3.3. Organisation von Veranstaltungen zur Bereicherung des studentischen Alltags (beispielsweise Ausflüge). Organisation von Veranstaltungen, die der Förderung des studentischen Miteinanders und der politischen Bildung dienen.
- 3.4. Veranstaltung von politischen Kundgebungen und anderen Versammlungen in der Bundesrepublik Österreich zum Thema Bildungs- und Sozialpolitik
- 3.5. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - 1) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - 2) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - 3) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - 4) Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Fraktionen kooperieren, soweit dies dem Vereinszweck dient.

Der Zweck des Vereins soll durch folgende *materielle Mittel* erreicht werden:

- 3.6. Mitgliedsbeiträge.
- 3.7. Spenden, Subventionen, Zuwendungen und Unterstützungen in finanzieller Form oder als Sachspenden.
- 3.8. Erträge, aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, wie Symposien, Tagungen, auch in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachinstitutionen. Aber auch Erträge aus Veranstaltungen, insbesondere solche mit Bezug auf die ÖH-Wahlen, wie z. B. Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen oder Kampagnenworkshops.
- 3.9. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 3.10. Der Verein verpflichtet sich zur transparenten Verwendung aller finanziellen Mittel und veröffentlicht regelmäßig Berichte über Einnahmen und Ausgaben, insbesondere im Zusammenhang mit wahlwerbenden Tätigkeiten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird der*dem Kandidat*in bekanntgegeben.
- 5.4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.5. Mitglied kann jede*r natürliche oder juristische Person werden, die*der die Ziele des Vereins unterstützt und die Teilnahme an wahlwerbenden Aktivitäten fördern möchte.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens eine Woche (7 Tage) vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.6. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.3. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Ehren- und außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*in binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Werktage (als Werktage zählen Montag bis Freitag) vor dem Termin schriftlich, vorzugsweise unter Nutzung von Mitteln der barrierefreien elektronischen Kommunikation, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte

- fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein außerordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein außerordentliches Mitglied darf jedoch nur maximal zwei ordentliche Mitglieder vertreten, wobei das gleichzeitige Vertreten von zwei Personen bei derselben Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8.1. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so sind 20 Minuten abzuwarten, um anschließend erneut die Zahl der anwesenden Mitglieder zu erheben. Ist schließlich immer noch nicht das erforderliche Präsenzquorum gegeben, so ist die Mitgliederversammlung aufgrund der nicht gegebenen Beschlussfähigkeit vom Vorsitz vorzeitig abzubrechen.
- 9.8.2. Nach zwei aufeinanderfolgenden nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlungen aufgrund zu geringer Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder, reduziert sich das Präsenzquorum für die Beschlussfähigkeit beim dritten Versuch auf 33,00 % aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.9. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9.1. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die*der Obfrau*Obmann des Vereins, in deren*dessen Verhinderung ihre*seine Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10.1. Für die Abhaltung der Mitgliederversammlung müssen jedenfalls zwei Vorstandsmitglieder bei der Versammlung anwesend sein, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Ist nur ein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend, dann führt dieses automatisch interimistisch den Vorsitz der Mitgliederversammlung, allerdings nur, um die Mitgliederversammlung für nicht beschlussfähig zu erklären.
- 9.10.2. Das automatisch zum interimistischen Vorsitz der Mitgliederversammlung ernannte Vorstandsmitglied muss anschließend prüfen, ob die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung doch noch herzustellen ist, wobei folgende zwei Bedingungen erfüllt sein müssen:
- a. Die erforderliche Anzahl an ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit ist anwesend.
 - b. Die ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das automatisch zum interimistischen Vorsitz der Mitgliederversammlung ernannte Vorstandsmitglied, wählen nach vorheriger Ernennung von zumindest zwei

Kandidat:innen ein Ersatzmitglied des Vorstandes, das gemeinsam mit dem automatisch zum interimistischen Vorsitz der Mitgliederversammlung ernannte Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung abhält. Zur Wahl dieses Ersatzmitglieds (diese Ernennung gilt nur für die betroffene Mitgliederversammlung und erlischt mit dem Ende dieser automatisch) ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des automatisch zum interimistischen Vorsitz der Mitgliederversammlung ernannte Vorstandsmitglied

- 9.11. Die*Der Versammlungsleiter*in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.12. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Hierfür müssen die ordentlichen Mitglieder auch einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen damit die Identität der jeweiligen Person festgestellt werden kann.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1. Entgegennahme der Jahresberichte sowie des Jahresvoranschlag und Entlassung des Vorstands;
 - 10.1.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen;
 - 10.1.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen und dem Verein;
 - 10.1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 10.1.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
 - 10.1.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus fünf Personen. Der Vorstand besteht aus einer*m Obfrau*Obmann und deren*dessen Stellvertreter*in sowie eine*r Kassier*in und deren Stellvertretung sowie eines weiteren einfachen Vorstandsmitglieds. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2. Der Vorstand tritt im Rahmen von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen zusammen, um Anliegen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, zu beschließen.
- 11.2.1. Ordentliche Vorstandssitzungen finden je Kalendervierteljahr einmal statt.
- 11.2.2. Außerordentliche Vorstandssitzungen können kurzfristig zusätzlich zu den ordentlichen Vorstandssitzungen einberufen werden. Allerdings darf eine außerordentliche Vorstandssitzung spätestens sieben Werktage vor sowie frühestens sieben Werktage nach einer ordentlichen Vorstandssitzung abgehalten werden. (als Werktage zählen Montag bis Freitag)
- 11.3. Für die Anberaumung von ordentlichen sowie außerordentlichen Vorstandssitzungen gilt, dass unter den Vorstandsmitgliedern gemeinsam ein Termin vereinbart wird. Die Obfrau*Der Obmann, im Falle ihrer*seiner Verhinderung ihre*seine Stellvertreter*in, muss anschließend mindestens 7 Werktage vor dem vereinbarten Termin alle Vorstandsmitglieder schriftlich, vorzugsweise unter Nutzung von Mitteln der barrierefreien elektronischen Kommunikation, zur Vorstandssitzung einladen. Die Anberaumung der ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- 11.4. Weitere, zusätzliche zu behandelnde Tagesordnungspunkte können von allen Vorstandsmitgliedern bis 3 Tage vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hier gilt für alle Vorstandsmitglieder, die nicht Obfrau*Obmann sind, diese*diesen über den zu ergänzenden Tagesordnungspunkt rechtzeitig gemäß der genannten Frist zu informieren. Im Falle der Verhinderung der Obfrau*des Obmanns gilt für alle Vorstandsmitglieder, die nicht Stellvertreter*in der*des Obfrau*Obmanns sind, diese*diesen über den zu ergänzenden Tagesordnungspunkt rechtzeitig gemäß der genannten Frist zu informieren.
- 11.4.1. Die Obfrau*Der Obmann, im Falle ihrer*seiner Verhinderung ihre*seine Stellvertreter*in, sendet nach Ablauf der Frist bis spätestens am Vortag der anberaumten ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung die vollständige Tagesordnung an alle Vorstandsmitglieder schriftlich aus.
- 11.4.2. Punkt 11.4.1. entfällt, wenn keine zusätzlichen Tagesordnungspunkte unter Einhaltung der Frist hinzugekommen sind.
- 11.5. Abgestimmt werden können nur jene Tagesordnungspunkte bei ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzungen, die rechtzeitig unter Einhaltung der Frist auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Alle anderen Tagesordnungspunkte sind nicht abstimmungsberechtigt und können unter den Vorstandsmitgliedern nur besprochen werden.
- 11.6. Ordentliche und außerordentliche Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 11.7. Der Vorstand stimmt im Rahmen von ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzungen über Tagesordnungspunkte ab, wobei immer die einfache Mehrheit für einen positiv abgestimmten Beschluss erforderlich ist.
- 11.7.1. Der Vorstand beschließt Anliegen, die die mittelfristige Ausrichtung der Vereinstätigkeit betreffen. Unter mittelfristige Ausrichtung der Vereinstätigkeit fallen alle zu treffende Entscheidungen, die nicht das operative Tagesgeschäft und nicht die langfristige, strategische Ausrichtung des Vereins betreffen.
- 11.7.2. Der Vorstand beschließt die konkrete Umsetzung von Anträgen ordentlicher Mitglieder, die bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen positiv abgestimmt worden sind.
- 11.7.3. Weiters beschließt der Vorstand innerhalb von ordentlichen als auch außerordentlichen Vorstandssitzungen Anträge, die seinerseits bei künftigen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zur Abstimmung gebracht werden.
- 11.8. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.9. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.11. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand/an die Mitgliederversammlung im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands zu richten. Beim Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser zugleich auch noch zumindest zwei neue interimistische Vorstandsmitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1.1. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.1.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6. Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Verein wird von der Obfrau oder dem Obmann vertreten. Im Verhinderungsfall wird sie*er durch ihre*seinen Stellvertreter*in vertreten.
- 13.2. Die Obfrau*Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei ihrer*seiner Verhinderung ihre*sein Stellvertreter*in.
- 13.3. Die Kassiererin*Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die Einhaltung des Jahresvoranschlags des Vereins verantwortlich, bei ihrer*seiner Verhinderung ihre*sein Stellvertreter*in.

14. Rechnungsprüfer*innen

- 14.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und dem Vorsitz.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Jahresvoranschlag) zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15. Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen

macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.
- 15.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die*der Obfrau*Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.